

## **Schwimmunterricht ist verbindlich!**

### ***Muslimische Eltern ziehen das "Ja" zur Teilnahme der Tochter zurück***

Eine muslimische Schülerin sollte aufs Gymnasium wechseln. Die Leiterin der Düsseldorfer Schule führte im Februar 2008 ein langes Aufnahmegespräch mit der Mutter. Dabei kamen die für muslimische Eltern kritischen Punkte - Schwimmunterricht mit Jungs, Klassenfahrten - zur Sprache. Die Schulleiterin erklärte der Mutter, eine muslimische Mitschülerin trage beim Schwimmen spezielle Schwimmkleidung. Das sei kein Problem. Aber auf dem Schulprogramm müsse sie bestehen.

Daraufhin erklärte sich die Frau schriftlich damit einverstanden, dass ihre Tochter am Schwimmunterricht und an mehrtägigen Klassenfahrten teilnahm. Ein Jahr später - das Kind war mittlerweile ins Gymnasium aufgenommen worden - beantragten die Eltern, die Schulleitung möge die Elfjährige aus religiösen Gründen vom Schwimmunterricht befreien. Auf die anderslautende Vereinbarung gingen sie in dem Schreiben nicht ein.

Die Schulleitung lehnte den Antrag ab, diese Entscheidung wurde vom Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen bestätigt (19 B 801/09). Das Schulprogramm sei für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich. Das sehe für die Klassen 5 und 6 koedukativen Schwimmunterricht vor.

Die Schulleitung dürfe die Aufnahme von Kindern in die weiterführende Schule vom Einverständnis der Eltern mit dem Schulprogramm abhängig machen. Darüber hinaus könne sie sich auch außerhalb des Schulprogramms mit den Eltern auf gemeinsame Erziehungsgrundsätze verständigen. Der Antrag der Eltern stehe im Widerspruch zur abgegebenen Einverständniserklärung.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/schwimmunterricht-ist-verbindlich>